



RESA S.A. Intercommunale
Rue Sainte-Marie 11
4000 LIEGE

Interkommunale Aktiengesellschaft
Rue Sainte-Marie 11
4000 LÜTTICH
ZUD 0847.027.754
Die «Gesellschaft» oder „RESA“ oder „die Interkommunale“

Jahresbericht 2019 des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17 des Gesetzbuches über lokale Selbstverwaltung und Dezentralisierung

Artikel L1523-17 des Gesetzbuches über lokale Selbstverwaltung und Dezentralisierung in der Fassung des Dekrets vom 29. März 2018 zur Abänderung des Gesetzbuches über lokale Selbstverwaltung und Dezentralisierung zwecks Stärkung des Führungssystems und der Transparenz bei der Ausübung öffentlicher Ämter in lokalen und supralokalen Einrichtungen und in deren Tochtergesellschaften hat die Aufgaben des Vergütungsausschusses wie folgt neu definiert:

„Er erstellt und verabschiedet jedes Jahr einen schriftlichen Bewertungsbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Bezüge und sonstigen geldwerten oder nichtgeldwerten Vorteile, die den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane und den Inhabern leitender Funktionen im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahre gewährt wurden, und über die Vergütungspolitik im Allgemeinen. Er spricht Empfehlungen an den Verwaltungsrat aus. Er schlägt dem Verwaltungsrat eine detaillierte Begründung der Bezüge vor, die keine Sitzungsgelder sind.

Dieser Bericht wird dem Verwaltungsrat übermittelt und dem von den Verwaltungsratsmitgliedern gemäß Artikel L1523-6 Absatz 4 erstellten Geschäftsführungsbericht beigelegt.“

In Anwendung dieses Artikels hat der Vergütungsausschuss seinen Jahresbericht in der Sitzung vom 1. April 2020 verfasst.

II. Allgemeine Vergütungspolitik und Ordnungsmäßigkeit der Bezüge

Hier gilt es zwischen der Vergütungspolitik für die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und der Vergütungspolitik zu die Inhaber leitender Funktionen zu unterscheiden.

A. Für die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Die Hauptversammlung hat am 26. April 2018 beschlossen, die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder wie folgt nach dem Indexstand 138,01 festzulegen:

- Der Vorsitzende bezieht 19.997 € brutto/Jahr, d.s. 34.132,92 € für 2019.
- Der stellvertretende Vorsitzende bezieht 14.997,75 € brutto/Jahr, d.s. 25.509,60 € für 2019.
- Die Verwaltungsratsmitglieder beziehen 125 € brutto/Sitzung bei effektiver Anwesenheit, d.s. 213,35 € für 2019.

Diese Beträge sind in Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 29. März 2018 zur Abänderung des Gesetzbuches über lokale Selbstverwaltung und Dezentralisierung zwecks Stärkung des Führungssystems und der Transparenz bei der Ausübung öffentlicher Ämter in lokalen und supralokalen Einrichtungen und in deren Tochtergesellschaften festgelegt worden, da RESA im Jahre 2018 als Gesellschaft¹ mit relevanter lokaler öffentlich-rechtlicher Beteiligung zu betrachten war.

Seit diesem Datum haben die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder also immer im Einklang mit den GLSD-Bestimmungen gestanden. Anzumerken ist ferner, dass die Hauptversammlung vom 18. Dezember 2019 diese Beträge bestätigt hat; sie hat am selben Tag beschlossen, den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld² zu zahlen.

Außer den oben genannten Bezügen erhalten die Verwaltungsratsmitglieder keinen sonstigen geldwerten oder nichtgeldwerten Vorteil.

Dass die Verwaltungsratsmitglieder ein Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates erhalten, rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, ihre Einbindung und Beteiligung an der Arbeit des Verwaltungsrates hervorzuheben.

Dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates eine monatliche Vergütung erhalten, ist insofern gerechtfertigt, als sie verschiedene Arbeiten zur Vorbereitung

¹ Artikel L1511-1 Ziffer 10 GLSD

² Mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Bestimmung des politischen Kurse erledigen. Sie sind das eigentliche Bindeglied zwischen RESA und den kommunalen, provincialen und regionalen Behörden und koordinieren ferner die Arbeit der einzelnen Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat, Rechnungsprüfungsausschuss, Vergütungsausschuss).

Die Bezüge des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden zu 100% gewährt, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende 80% der Sitzungen der Geschäftsführungsorgane beigewohnt hat, denen die Inhaber dieser Funktionen beizuwohnen haben³. Wenn eine ungerechtfertigte Abwesenheit⁴ festgestellt wird, werden die Bezüge um 10% gekürzt, insofern der Betreffende mindestens 80% der Sitzungen beigewohnt hat. Bei einer Anwesenheitsquote unter 70% oder 50% werden die Bezüge um 30% bzw. 60% gekürzt.

B. Für Inhaber leitender Funktionen

Das GLSD definiert die Inhaber leitender Funktionen wie folgt: *„Personen, die eine Führungsposition bekleiden, bei der sie ein bestimmtes Maß an Autorität oder Verantwortung übernehmen und deren Vergütung ihre Stellung im Organigramm widerspiegelt.“*

Bei Anwendung dieser Definition auf die Interkommunale ergibt sich, dass diese derzeit über sieben leitende Funktionen verfügt:

- die Funktion des Generaldirektors,
- die Funktion des Direktors Strategie und Umbau,
- die Funktion des Technischen und Operativen Direktors,
- die Funktion des Finanzdirektors,
- die Funktion des Personaldirektors (2019 nicht besetzt),
- die Funktion des IT-Direktors,
- die Funktion des Direktors Preisgestaltung und Regulierung

Die Inhaber dieser leitenden Funktionen bilden zusammen den Direktionsausschuss der Interkommunalen, das interne Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft, das für die laufende Geschäftsführung verantwortlich ist.

Wenngleich die laufende Geschäftsführung dem Generaldirektor - wie gesetzlich vorgesehen – gemäß Artikel L1523-18 des GLSD übertragen worden ist, kann dieser diese Kompetenz weiterübertragen. Damit entspricht er dem Willen des Verwaltungsrates, der eine kollegiale Geschäftsführung der einzelnen Inhaber leitender Funktionen befürwortet.

³ In diesem Fall die Verwaltungsratssitzungen.

⁴ Laut Definition in Artikel L5311-1 § 10 des GLSD.

Die Bezüge für leitende Funktionen hat der Verwaltungsrat am 22. August 2018 auf Vorschlag des Vergütungsausschusses gelegt, der am 16. August 2018 getagt hatte.

Im Rahmen der Festlegung der Bezüge hat die Interkommunale eine auf Personalpolitik spezialisierte Beratungsgesellschaft beauftragt, ihr einen Bezugswert für Bezüge vorzulegen. Dieser Bezugswert ergibt sich aus über 300 belgischen Gesellschaften aus verschiedenen Geschäftsbereichen; er vergleicht die Daten auch mit den Bezügen anderer Verteilernetzbetreiber des Landes. Verglichen wurde er ferner mit den GLSD-Bestimmungen über die Bezüge für Inhaber leitender Funktionen in einer Interkommunal und in Gesellschaften mit relevanten lokalen öffentlich-rechtlichen Beteiligungen.

Festzuhalten ist jedoch, dass das Jahresgehalt des leitenden Beamten vor Ort (das heißt des Generaldirektors) auf den im GLSD vorgesehenen Betrag, nämlich 266.749,14 € für 2019, begrenzt ist und dass die Jahresgehälter der Inhaber leitender Funktionen unter Einhaltung dieser Grenze und unter Berücksichtigung des ermittelten Bezugswertes festgelegt worden sind.

Alle Funktionsträger erhalten ferner Sachleistungen, für die gemäß Anhang 4 zum GLSD keine Obergrenze besteht. Es handelt sich um folgende Sachleistungen: Dienstwagen nach einer Regelung, die für das gesamte Führungspersonal der Gesellschaft gilt; Tankkarte, Telefon und Mobilfunkabonnement, Rechner, Gruppenversicherung, die nach demselben Modus wie für das gesamte Vertragspersonal berechnet wird; Krankenhaus- und Ambulanzversicherung und Einkommenfortzahlungsversicherung.

Lüttich, den 1. April 2020

Pierre STASSART

Ausschussvorsitzender